

BGer 1C_374/2015 vom 10. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_374_2015

FR: TF 1C_374/2015 du 10 juin 2016

IT: TF 1C_374/2015 del 10 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Die beiden Beschwerden betreffen das gleiche Waldfeststellungsverfahren und stehen in engem sachlichem Zusammenhang, weshalb sie zu vereinigen sind.

E. 2

Die angefochtenen Urteile des Obergerichts sind kantonal letztinstanzlich (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Es hat mit ihnen Waldfeststellungsentscheide des Departements geschützt (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald, Waldgesetz, WaG, SR 921.0). Die angefochtenen Entscheide schliessen die Verfahren ab, sind mithin Endentscheide im Sinn von Art. 90 BGG in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit, die nicht von einem Ausschlussgrund von der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erfasst sind (Art. 82 lit. a und Art. 83 BGG). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 lit. a BGG steht somit zur Verfügung. Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind als Grundeigentümer einer von der Waldfeststellung betroffenen Parzelle bzw. einer unmittelbar anstossenden Parzelle von den angefochtenen Entscheiden besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung, womit sie zur Beschwerde befugt sind (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerden einzutreten ist.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, das Obergericht habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil sie sich nicht zu den Ergebnissen des Augenscheins hätten äussern können. Zwar hätten sie am Augenschein teilgenommen, bis heute sei ihnen jedoch kein Augenscheinsprotokoll zugestellt geschweige denn die Möglichkeit eingeräumt worden, dazu Stellung zu nehmen. Das Obergericht habe am Tag des Augenscheins - dem 29. Oktober 2014 - entschieden. Das Urteil sei bei ihnen im Dispositiv am 7. November 2014 und in begründeter Form am 15. Juni 2015 eingegangen. Mit Schreiben vom 15. Juni 2015 - nach Eingang des begründeten Urteils - habe ihnen das Obergericht zwar die Fotodokumentation des Augenscheins zugestellt; diese könne aber nicht als Augenscheinsprotokoll gewertet werden, da nicht alle Parteivorbringen wiedergegeben würden. Auch das Obergericht benenne das Dokument denn auch selber als "Fotodokumentation des Augenscheins", nicht als "Augenscheinsprotokoll". So oder so hätten sie jedenfalls keine Gelegenheit gehabt, sich dazu zu äussern, womit ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei.

E. 3.2

Das Obergericht hat in corpore am Augenschein teilgenommen, im Anschluss daran seine Urteile gefällt und im Dispositiv verschickt. Nachdem die Parteien eine Begründung verlangt hatten, erstellte es eine umfangreiche Fotodokumentation des Augenscheins, auf die es sich in der Urteilsbegründung massgeblich stützte und die es den Parteien nach der Zustellung des begründeten Urteils verschickte. Das Bundesgericht hat sich mit dieser Vorgehensweise des Obergerichts im kürzlich ergangenen, zur Publikation bestimmten Urteil 1C_457/ 2015 vom 3. Mai 2015 vertieft beschäftigt. Es ist zum Schluss gekommen, dass das Obergericht das rechtliche Gehör der Parteien verletzt, wenn es unmittelbar nach dem Augenschein urteilt, ohne dass sich die Parteien zu dessen Ergebnis hätten äussern können, und seine Urteilsbegründung auf eine (nachher erstellte) umfangreiche Fotodokumentation des Augenscheins stützt, die es den Parteien nach dem begründeten Urteil zustellt. Die Gehörsverweigerungsrüge ist begründet, es wird auf E. 2 des oben angeführten Leiturteils verwiesen. Daraus ergibt sich im Weiteren, dass und weshalb die Gehörsverweigerung im bundesgerichtlichen Verfahren nicht geheilt werden kann.

E. 4

Die Beschwerden sind damit aus formellen Gründen gutzuheissen, die angefochtenen Entscheide aufzuheben und die Sachen ans Obergericht zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Hingegen hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden den Beschwerdeführern eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.